

ZJEN - Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Nds.

17. Jahrgang

Nr. 19 / Oktober 2010

Liebe Verbandsmitglieder !

Einmal mehr befinden wir uns in jagdpolitisch bewegter Zeit.

-- Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte muss sich unser Reviersystem gegenüber Jagdgegnern behaupten, die ihren Austritt aus der Jagdgenossenschaft fordern.

-- In vielen benachbarten Bundesländern werden neue Jagdgesetze auf den Weg gebracht, die unsere Grundeigentümerinteressen und das Jagdrecht zum Teil empfindlich treffen. Wenn z.B. die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen das dortige Jagdgesetz ökologisch ausrichten, die Fallenjagd verbieten und die Jagdsteuer wieder einführen will, ist dies nur ein Beispiel dafür, dass unsere bewährten jagdlichen Regelungen kein Ruhekitz sind, sondern ein hohes Gut, um das wir täglich streiten müssen.

-- Gleichzeitig versucht der Naturschutz die Jagd in Schutzgebieten erheblich einzuschränken, auch in Niedersachsen.

-- Gemeinsam mit Landvolkverband und Landesjägerschaft diskutiert der ZJEN über Mittel und Wege, unsere Schalenwildbestände, insbesondere das Schwarzwild effektiver zu bejagen und damit überhöhte Wildschäden zu vermeiden. Weiterhin sind wir Mitglied in der vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium eingesetzten Wald-Wild-Arbeitsgruppe.

-- Und nicht zuletzt sind unsere Mitglieder mehr denn je gefordert, bei der Vereinbarung von Sonderbedingungen im Jagdpachtvertrag keine Fehler zu machen, insbesondere wenn es um die Regelung des Wildschadensersatzes geht.

Über viele dieser Themen unterrichtet Sie unser aktuelles Mitteilungsblatt. Außerdem haben wir unser neues ZJEN-Werbe-Faltblatt beigelegt, mit dem wir landesweit noch mehr Beachtung und weitere Mitglieder gewinnen wollen.

Denn eines ist sicher: Unsere Interessen können wir erfolgreich nur gemeinsam vertreten.

In diesem Sinne grüßt Sie sehr herzlich

Ihr ZJEN

Inhalt:

ZJEN-Altpräsident Friedrich Niebuhr verstorben

Arbeitsgruppen im ML zur Schwarzwildbejagung und zur Wald-Wild-Diskussion

Gesetzgebung

- Änderung des Bundeswaldgesetzes
- Neufassung der Kormoranverordnung in Kraft getreten

Recht und Rechtsprechung

- BGH: Kein Wildschaden in befriedeten Bezirken
- BGH lockert Nachmeldefristen bei Wildschäden im Feld
- Bundesverwaltungsgericht bestätigt grundsätzliche Jagd- und Hegeverpflichtung

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

- u.a. ZJEN-Werbefaltblatt und aid-Infoheft für Jagdgenossenschaften / Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Jagdvorstände / Jagdkataster 2.0 mit digitaler Karte (GIS-Modul)

Natur/Landschaft/Jagd

- Naturschutzgebietsverordnungen auf Jagdeinschränkungen prüfen
- Stiftung Kulturlandpflege

ZJEN-Altpräsident Friedrich Niebuhr verstorben

Mit tiefer Betroffenheit mussten der ZJEN und seine Mitglieder erfahren, dass Friedrich Niebuhr am 01. September 2010 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Friedrich Niebuhr aus Bankewitz im Kreis Uelzen stand in der Zeit von 1993 bis 2000 als Gründungspräsident an der Spitze unseres Verbandes.

Mit großem Engagement, Weitblick und Aufrichtigkeit führte er unseren Verband in den wichtigen ersten Jahren seines Bestehens schnell zu Erfolg und Anerkennung.

Auch seine Erfahrung, Herzenswärme und sein Humor werden uns unvergesslich bleiben.

Landwirtschaft und Grundeigentum, insbesondere die niedersächsischen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sind dem Verstorbenen zu großem Dank verpflichtet.

Bis zuletzt war unser Altpräsident Friedrich Niebuhr regelmäßiger Gast der Jahresmitgliederversammlungen in Bad Fallingbostal.

Wir trauern um eine herausragende Persönlichkeit und werden Friedrich Niebuhr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Arbeitsgruppen im ML zur Schwarzwildbejagung und zur Wald-Wild-Diskussion

Schwarzwilderklärung einvernehmlich unterzeichnet

Die Schwarzwildproblematik macht uns nach wie vor erhebliche Sorgen. Wir brauchen eine zügige und nachhaltige Bestandssenkung durch effektive Bejagung. Überhöhte Bestände führen zwangsläufig zu unvermeidbaren Wildschäden und zu erhöhter Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest.

Da Landwirte, Grundeigentümer, Flächenbewirtschafter, Schweinehalter und Jäger diese Problematik nur im partnerschaftlich konstruktiven Schulterschluss bewältigen können, haben der ZJEN, die Landesjägerschaft Niedersachsen, das Landvolk Niedersachsen, der Waldbesitzerverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Niedersächsischen Landesforsten, die Klosterkammer Hannover, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Verband der Niedersächsischen Grundbesitzer und das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium im Frühjahr 2010 eine gemeinsame Erklärung zum Schwarzwildmanagement unterzeichnet.

Die Unterzeichner fordern u. a. regelmäßige revierübergreifende Drückjagden. Landwirte sind aufgefordert, bei Anbaumaßnahmen die jagdliche Infrastruktur zu berücksichtigen.

In jedem Revier sollte es zu einem regelmäßigen und umfassenden Informationsaustausch zwischen Jägern, Bewirtschaftern und Grundeigentümern zu den Entwicklungen sowohl im landwirtschaftlichen als auch im jagdlichen Bereich kommen.

Den Wortlaut der gemeinsamen Erklärung senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Da es aber allein mit gut gemeinten Erklärungen nicht getan ist, feilen Landesjägerschaft, Landvolkverband und ZJEN weiter an einem Maßnahmenkatalog, der auch bei Beachtung der gegenseitigen Interessen vor Ort zu einem erfolgreichen Schwarzwildmanagement führen kann. Letztlich bleibt es aber Aufgabe der Niedersächsischen Jägerinnen und Jäger, durch eine intensive Bejagung ihrer Verpflichtung zur Herstellung angemessener Wildbestände nachzukommen.

Runder Tisch im Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium zur Wald-Wild-Diskussion

Das Rehwild und andere Schalenwildarten zählen unstreitig zu den Gewinnern unserer Kulturlandschaft. Dass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Fragen nach der Höhe des Abschusses, nach Lebensraumbedingungen und zur Wildschadens- und Verbissituation kommt, bleibt nicht aus.

Gerade das Thema Wald und Wild stellt derzeit wieder einen viel diskutierten Brennpunkt dar.

Neue Schärfe erhielt die Wald-Wild-Diskussion durch ein im Mai 2010 vorgestelltes Gutachten, das im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldbewirtschaftung und des Deutschen Forstwirtschaftsrats erstellt worden war. Dieses Gutachten sollte eine sachliche Analyse der Verbissituation in deutschen Wäldern liefern und damit die Grundlage für einen konsequenten Weg zur Lösung des Wald-Wild-Konflikts bilden. Im Ergebnis fordert das Gutachten eine drastische Reduzierung der Schalenwildichten im Wald sowie einen allgemeinen gesetzlichen Vorrang waldbaulicher und forstwirtschaftlicher Interessen vor der Wildhege.

In einem gemeinsamen Brief haben der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Bernhard Haase, und der Präsident des Deutschen Jagdschutzverbandes, Jochen Borchert, dieses Gutachten als einseitig gerügt und sich sowohl über das Zustandekommen des Gutachtens als auch über zahlreiche Inhalte erstaunt und verärgert gezeigt. Es sei völlig unverständlich, dass die Studie ohne Beteiligung derer entstanden sei, die als Jagdrechtsinhaber und Jagdausübende die tagtägliche praktische Arbeit umsetzen müssten.

Gerade in Süddeutschland haben die so ausgelösten Diskussionen dazu geführt, dass sich selbst Grundeigentümer, Landwirte, Waldbesitzer und Jäger über Fragen der Wildbewirtschaftung nicht mehr einig sind.

Damit es in Niedersachsen gelingt, den traditionellen Schulterschluss dieser Gruppen beizubehalten, hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium kürzlich einen Runden Tisch zum Wald-Wild-Konflikt eingerichtet, an dem alle von der Problematik betroffenen Verbände und Einrichtungen konstruktiv zum Thema diskutieren.

Ziel ist es unter anderem, zunächst noch ohne Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes Möglichkeiten einer flexibleren Abschussregelung, insbesondere bei örtlichen Problemschwerpunkten zu gewährleisten.

Gesetzgebung

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juni 2010 eine Änderung des Bundeswaldgesetzes beschlossen. Das Änderungsgesetz ist Anfang August 2010 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzgebers war es, die Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft und die Regelungen zu den Walderhebungen zu verbessern und an die aktuelle Entwicklung anzupassen. An der Grundausrichtung des breit akzeptierten und bewährten Bundeswaldgesetzes sollte nichts geändert werden.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz werden Kurzumtriebsplantagen (Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren) und Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung) aus dem Waldbegriff ausgeschlossen. Es wird klargestellt, dass die Benutzung des Waldes, insbesondere hinsichtlich der walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr erfolgt. Weiterhin wird in forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Verkauf des Holzes ihrer Mitglieder ermöglicht.

Bei der Bewirtschaftung des Waldes sollen dessen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie denkmalpflegerische Belange angemessen berücksichtigt werden.

Waldbesitzerverbände und Grundeigentümer haben die Modernisierung des Bundeswaldgesetzes begrüßt, zumal die Forderungen des Naturschutzes nach weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgreich abgewehrt werden konnten.

Neufassung der Niedersächsischen Kormoranverordnung in Kraft getreten

Die bereits in den „ZJEN-Informationen“ vom September 2009 vorgestellte beabsichtigte Neufassung der Kormoranverordnung ist Anfang Juni 2010 in Kraft getreten.

Die folgenden Änderungen sollen den Belangen der Fischereiwirtschaft einerseits und des Artenschutzes andererseits besser gerecht werden:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 m (bisher 100 m) an einem oberirdischen Gewässer oder dem Gewässer einer Teichwirtschaft befinden.
- Vergrämung und Abschuss sind jetzt auch auf Antrag bei der Naturschutzbehörde in Schutzgebieten möglich, wenn dort bereits die Wasserfederwildjagd zulässig ist.
- Berichtspflicht zum Abschuss an die Jagdbehörde (bisher Naturschutzbehörde).
- Eingriffsmöglichkeiten bei Neugründungen von Kormorankolonien in einem Abstand von bis zu 30 km (bisher 10 km) zum Betriebsgelände.

Mit Rücksicht auf Brut- und Aufzuchtzeiten sollen Maßnahmen nach der Kormoranverordnung grundsätzlich nur zwischen 01. August und 31. März durchgeführt werden.

Abschussberechtigt ist, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und im jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder wer von der dort jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist. Für Betreiber von Teichwirtschaftsbetrieben und deren Beauftragte gelten Sonderregelungen.

Die Verordnung ist zunächst befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Recht und Rechtsprechung

BGH: Kein Wildschadensersatz in befriedeten Bezirken

Mit Urteil vom 04.03.2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem Eigentümer eines befriedeten Bezirks kein Anspruch auf Wildschadensersatz nach § 29 BJagdG zusteht.

Mit dieser Entscheidung ist nunmehr höchstrichterlich geklärt, was zumindest in Niedersachsen in Teilen der jagdrechtlichen Literatur bisher anders gesehen wurde. Nach Einschätzung des BGH ist in befriedeten Bezirken aus grundsätzlichen Erwägungen kein gesetzlicher Wildschadensersatz zu zahlen, auch wenn es hierzu im jeweiligen Landesjagdgesetz keine ausdrückliche Regelung gibt. Für Schäden in befriedeten Bezirken, die zwar formal zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, in denen der Jagdpächter aber wegen der dort gesetzlich angeordneten Jagdruhe nicht jagen darf, gibt es im Schadensfall also weder Ersatz vom Jagdpächter noch von der Jagdgenossenschaft. Im vom BGH entschiedenen Fall war Schwarzwild in ein niedersächsisches Dorf eingedrungen und hatte innerhalb der geschlossenen Bebauung Schäden an einem Gartenzaun in Höhe von 1.200,00 € verursacht.

Das BGH-Urteil vom 04.03.2010 (III ZR 233/09) senden wir Ihnen auf Anfrage gern im Wortlaut zu.

BGH lockert Nachmeldepflicht bei Wildschäden im Feld

Wildschadensersatzverfahren sind dort, wo eine gütliche Einigung nicht schnell herbeigeführt werden kann, sehr zeitaufwendig und gelegentlich auch kompliziert.

Im formellen Verfahren ist zunächst § 34 BJagdG zu beachten, wonach der betroffene Landwirt den „*Schadensfall binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde anmeldet*“.

Versäumt er diese Frist, verliert er seinen Schadensersatzanspruch. Nach Rechtsprechung und Literatur muss ein Landwirt in diesem Zusammenhang normalerweise mindestens alle vier Wochen bzw. einmal im Monat seine Flächen auf Wildschäden kontrollieren. Bei erkennbarer Gefahr sogar alle zwei Wochen, unter besonderen Umständen sogar wöchentlich.

Wildtiere suchen landwirtschaftliche Kulturen, die ihnen schmackhaftes Futter bieten, oftmals mehrfach hintereinander auf. Der betroffene Landwirt musste in diesem Fall nach der bisherigen Rechtsprechung jeden neuen Schaden wieder innerhalb einer Woche bei der Gemeinde anmelden.

Durch Urteil vom 15.04.2010 (III ZR 216/09) hat der Bundesgerichtshof die strengen Vorgaben für die Nachmeldung von fortlaufenden Schäden etwas gelockert.

Im entschiedenen Fall hatte ein Landwirt Mitte August einen durch Wildschweine verursachten Schaden im Mais festgestellt und diesen fristgerecht innerhalb einer Woche bei der zuständigen Gemeinde angemeldet. Diese vermutete, dass bis zur Ernte noch weitere Schäden hinzukommen würden und setzte deshalb den Ortstermin erst vier Wochen später an. Tatsächlich tauchten die Sauen noch mehrfach im Mais auf und es kam zu weiteren Schäden. Diese neuen Schäden meldete der Landwirt aber nicht mehr nach. Daraufhin weigerte sich der Jagdpächter, den gutachterlich festgestellten Gesamtschaden von rund 1.500,00 € zu ersetzen.

Nach bisheriger Rechtsprechung waren fortlaufende Schäden immer wieder neu wöchentlich anzumelden. Der BGH hat jetzt festgestellt, dass dies nicht ohne Ausnahme und nicht ohne Berücksichtigung des Einzelfalls angenommen werden könnte. Der Landwirt hatte den eingetretenen Schaden auf ganz bestimmten, nach Flur, Flurstück und Schlag begrenzten Flächen angemeldet. Wenn sich auf genau diesen Flächen der Schaden durch nochmaliges Aufsuchen des Wildes erhöhe, könne auf die Nachmeldung der fortlaufenden Schäden verzichtet werden. Der weitergehende Schaden habe sich unstreitig als innerhalb einer zeitlich absehbaren und begrenzten Phase zu erwartende Vertiefung des schon eingetretenen Schadens dargestellt, was eine Nachmeldung entbehrlich mache.

Weiterhin stellte der BGH in diesem Zusammenhang fest, dass es für die Kontrollpflichten des Landwirts keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen geben könne. Es sei vielmehr Aufgabe des jeweils entscheidenden Gerichts, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Landwirt bei seinen Kontrollobligationen die erforderliche Sorgfalt erfüllt hat.

Die Rechtsprechung des BGH hat hier über einen besonderen Einzelfall entschieden. Sie zeigt aber deutlich, dass die Durchsetzung des gesetzlich vorgesehenen Ersatzanspruchs des Landwirts für Wildschäden nicht durch sachlich unnötige oder wirtschaftlich unvernünftige Kontrollvorgaben nahezu unmöglich gemacht werden soll.

Wer auf Nummer Sicher gehen will, sollte sich als Landwirt aber weiterhin an die bewährten Grundsätze halten, d. h. Maisschläge in den ersten zwei Wochen nach Aussaat, dann ab Mitte August alle ein bis zwei Wochen kontrollieren und mögliche Wildschäden innerhalb der Wochenfrist melden.

Bundesverwaltungsgericht bestätigt grundsätzliche Jagd- und Hegeverpflichtung auch im Eigenjagdrevier

Durch Beschluss vom 23.06.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht über den Antrag eines Eigenjagdbesitzers entschieden, der die Jagd aus weltanschaulich-religiösen Gründen ablehnt und von der Jagdbehörde eine Zustimmung zum zehnjährigen Ruhen der Jagd erwirken wollte.

Das Bundesverwaltungsgericht wies das Anliegen des Eigenjagdbesitzers ab und verwies auf die besonderen und verfassungsrechtlich legitimierten Ziele des Bundesjagdgesetzes, die nur im Verbund mit den benachbarten Revieren gemeinschaftlich verwirklicht werden können. Da sich das Wild naturgemäß nicht an die von Menschen festgelegten Grundstücksgrenzen hält, ließe sich der Schutz des Eigentums für Wildschäden und eine grundstücksübergreifende Ordnung der Eigentümerrechte im Hinblick auf die Jagd nicht verwirklichen. Würde das Grundstück der klagenden Eigenjagdbesitzerin aus dem bestehenden Verbund der Jagdbezirke herausgenommen, wäre die Durchsetzung dieser vom Gesetzgeber verfolgten Ziele ernstlich in Frage gestellt.

Eine andere Wertung ergäbe sich auch nicht aus der Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, so das Bundesverwaltungsgericht. Den bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ließe sich nicht entnehmen, dass auch bei konsequenter Verfolgung öffentlicher Interessen, wie sie dem deutschen Jagdrecht zugrunde liegt, eine flächendeckende Jagdausübung gegenüber der Gewissensfreiheit des einzelnen Grundstückseigentümers zurückstehen müsse.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte entscheidet über Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

Das Bundesministerium der Justiz hat im Januar 2010 mitgeteilt, dass die Frage der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft nun auch bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gemacht wurde. Durch Urteil vom 10. Juli 2007 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschieden, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft in Luxemburg gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und gegen Grundfreiheiten verstößt.

In Deutschland haben dagegen alle Gerichte (auch Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht) dahingehend geurteilt, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft als mit dem Grundgesetz und der Menschenrechtskonvention vereinbar gilt. Nun wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hierüber entscheiden. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits zur Sache Stellung genommen. Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Berlin ist als Drittbeteiligte in dem Verfahren zugelassen worden. Dies kann bereits als erster Erfolg gewertet werden, denn nun haben wir die Möglichkeit, direkt in Straßburg die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften zu verteidigen, um damit unser Reviersystem und den flächendeckenden gesetzlichen Hegeauftrag zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.2010 ausgesprochen bedeutsam, denn er bestätigt auch unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die verfassungskonforme grundsätzliche Jagd- und Hegeverpflichtung, aus der sich die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft begründet.

Sollte Neues über das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren bekannt werden, werden wir Sie umfassend und unmittelbar informieren.

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

Vorankündigung ZJEN-Jahresmitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des ZJEN wird am Freitag, den 26. November 2010, von 10.00 bis 13.00 Uhr stattfinden. Den Tagungsort teilen wir in einem förmlichen Einladungsschreiben mit. Als besonderen Gast erwarten wir unter anderem die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Astrid Grotelüschen. Wir bitten Sie um Vormerkung des Termins.

ZJEN hat neues Werbe- und Selbstdarstellungs-Faltblatt aufgelegt

Anfang September 2010 hat unser neuer Werbe-Flyer das Druckhaus verlassen. Wir haben in der Anlage ein Exemplar dieses Faltblatts für Sie beigefügt und wir hoffen, dass Ihnen Inhalt und Gestaltung gefallen.

Unser Prospekt ist zur Verteilung sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder geeignet. Dargestellt sind Struktur, Aufgabenbereiche und Serviceangebote des ZJEN sowie Informationen zur Mitgliedschaft.

Weitere Exemplare können Sie über unsere Geschäftsstelle in Hannover bestellen. Auch in den Kreislandvolkverbänden und bei den Jagdbehörden liegen die Broschüren aus.

Bitte werben auch Sie selbst, z.B. bei Ihren Reviernachbarn, für eine Mitgliedschaft im ZJEN. Nur gemeinsam können wir in eigentumspolitisch schwieriger Zeit erfolgreich sein.

Neu!! aid-Infoheft „Jagdgenossenschaften“

Beim aid-Infodienst ist Ende August 2010 eine Publikation zum Thema „Jagdgenossenschaften – Aufgaben im Jagdrechtssystem“ erschienen.

Das Informationsheft wurde von unserer Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und den in der Bundesarbeitsgemeinschaft zusammen geschlossenen Landesverbänden (u. a. auch dem ZJEN) initiiert und konzipiert.

Die aid-Broschüre wendet sich an jeden Jagdrechtsinteressierten, soll den Jagdvorstand in seiner Arbeit begleiten und auch den einzelnen Grundeigentümer mit dem Jagdrechtssystem vertraut machen.

Das Heft gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten innerhalb der Jagdgenossenschaft, den Ablauf der Jagdgenossenschaftsversammlung und die Verpachtung des Jagdreviers.

Weiterhin werden die Grundlagen der Abschussplanung und des Wildschadensersatzes dargestellt.

Am Ende der Broschüre finden Sie einen Hinweis auf unsere Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) und eine Auflistung der Ansprechpartner und Verbände in den einzelnen Bundesländern.



Mitglieder im ZJEN können das aid-Heft „Jagdgenossenschaften – Aufgaben im Jagdrechtssystem“ zum Preis von 3,00 € zzgl. einer gegenüber dem Normalbezug ermäßigten Versandkostenpauschale von 1,50 € über unsere Geschäftsstelle beziehen. Eine weitere Erwerbsmöglichkeit bietet unsere nächste Jahresmitgliederversammlung Ende November 2010, anlässlich derer wir einen entsprechenden Verkaufsstand für die Broschüre einrichten werden.

Neuer Unterabteilungsleiter Forst/Jagd im Bundeslandwirtschaftsministerium

Im Bundeslandwirtschaftsministerium ist eine für die Jagdrechtsinhaber wichtige Personalentscheidung gefallen.

Der bisherige Leiter des Holzmarktreferats Dr. Werner Kloos wurde mit der Führung der Unterabteilung 53 „Forstwirtschaft, Holzwirtschaft, Jagd“ betraut.

Dr. Kloos löst damit den bisher auf dieser Position wirkenden Dr. Richard Lammel ab, der vielen noch als Referent auf unserer Jahresmitgliederversammlung 2008 in Erinnerung sein dürfte. Dr. Lammel wechselte in den Ruhestand. Auch in jagdpolitisch schwierigen Zeiten zeichnete sich das Jagdreferat unter Dr. Lammel immer als umsichtig und in höchstem Maße sachkundig aus.

Der ZJEN und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer freuen sich in diesem Sinne auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Leitung.

PC-Programm Jagdkataster 2.0: GIS-Modul fertig gestellt

Seit Sommer dieses Jahres steht für alle Anwender des PC-Programms Jagdkataster 2.0 ein GIS-Modul zur Verfügung. Damit ist die Möglichkeit einer digitalen Kartenansicht einschließlich der Anzeige der Flurstücksbezeichnungen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Jagdgenossenschaft gegeben. Zusätzlich bietet das GIS-Modul ein Luftbild sowie einen Entfernungsmesser.

Durch Zweiteilung der Bildschirmansicht ist ein paralleler Zugriff auf die Flurstücksliste und die digitale Karte möglich. Die Bejagbarkeit bzw. Befriedung von Flurstücken wird durch unterschiedliche Farbgebung dargestellt. Der Bejagungsstatus lässt sich durch Mausclick auf die betreffenden Flurstücke direkt in der Karte verändern, z.B. wenn innerörtliche Graben- und Wegeparzellen als befriedete Bezirke ausgewiesen werden müssen.

Die Kosten für das GIS-Modul betragen einmalig 99.- €. Daneben erhöht sich die Supportgebühr von 38.- € auf 58.- € jährlich.

Zusammen mit dem GIS-Modul ist der Erwerb von Datenpaketen erforderlich. Die günstigste Einheit ist ein Paket mit 1000 Kartenzugriffen (Anzahl der gezählten Klicks) für einmalig 30.- €. Gerade für Jagdgenossenschaften, die bislang noch über keine Karte mit den Flurstücksbezeichnungen verfügen, ist das GIS-Modul eine sehr kostengünstige und arbeitssparende Alternative zur Beschaffung von großformatigem Kartenmaterial.

Nähere Informationen zum PC-Programm Jagdkataster sowie eine Programmbeschreibung, Bestellformulare etc. finden sich auf unserer Internetseite www.zjen.de.

Auf Anfrage schalten wir Ihnen gerne den Zugang zu einer Demo-Version frei.

Pferd & Jagd 2010

Die Ausstellung „Pferd & Jagd“ wird in diesem Jahr in der Zeit vom 02. bis zum 05. Dezember 2010 auf dem Messegelände in Hannover stattfinden. Der ZJEN wird wieder mit eigenem Stand in Halle 19 (schräg gegenüber der Aktionsbühne der Landesjägerschaft) vertreten sein und über Aufgaben und Ziele des Verbandes informieren sowie seinen Mitgliedern zur Besprechung von Einzelfragen zur Verfügung stehen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdvorstände

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann dem Jagdvorstand schnell ein unbeabsichtigter Fehler unterlaufen. Wenn Panne, Irrtum oder Versehen (z.B. Fehler bei der Jagdverpachtung) zu einem konkreten Vermögensschaden führen, stellt sich die Frage nach der persönlichen Haftung des Jagdvorstands.

Damit hier unliebsame Überraschungen erspart bleiben, hat der ZJEN für seine Mitglieder mit einem großen Versicherer eine Rahmenvereinbarung getroffen, die die kostengünstige Möglichkeit bietet, die verantwortlichen Vorstandsmitglieder einer Jagdgenossenschaft vor den Risiken einer persönlichen finanziellen Inanspruchnahme zu schützen.

Für einen jährlichen Versicherungsbeitrag von nur 15,00 € kann sich der Jagdvorstand mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2011 gegen Vermögensschäden absichern, die Dritte oder die Jagdgenossenschaft selbst aufgrund eines fahrlässigen Fehlverhaltens des Jagdvorstands erleiden.

ZJEN-Mitglieder, die in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden wollen, wenden sich bitte schon jetzt direkt an unsere Geschäftsstelle in Hannover.

Natur / Landschaft / Jagd

Naturschutzgebietsverordnungen auf Jagdeinschränkungen prüfen

Zur rechtlichen Absicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten werden in ganz Niedersachsen auch in Zukunft noch zahlreiche weitere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.

Dass in diesem Zuge das Jagdrecht nur im Ausnahmefall und auch nur in engen Grenzen eingeschränkt werden darf, wird gelegentlich übersehen. Dies zeigt ein jüngstes Beispiel:

In mehreren Entwürfen für neue Naturschutzgebiete an der Ems sollte nach den Vorstellungen der Naturschutzbehörde zum Schutz von Gänsen und Schwänen die Jagdausübung in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.01. von wenigen Ausnahmen abgesehen verboten werden.

Gegen diese Einschränkungen hatte der ZJEN massiv protestiert. Sie stellen nicht nur einen erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundeigentümerrechte dar, sondern sind auch unter Hegegesichtspunkten nicht vertretbar. Wie sich später herausstellte, war die Jagdbehörde bei der Erstellung der Verordnungsentwürfe zu keinem Zeitpunkt beteiligt. Inzwischen hat sich auch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium in die Angelegenheit eingeschaltet.

Bislang war in den Naturschutzgebietsverordnungen der letzten Jahre durchgängig vorgesehen, dass die „ordnungsgemäße Jagdausübung unberührt bleibt“, d. h. dass das Jagdrecht und das Recht zur Jagdausübung unangetastet bleiben. Wegen der standardmäßigen Verwendung einer solchen Unberührtheitsklausel hatten wir in der Vergangenheit lange mit dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) verhandelt und waren schließlich zum Erfolg gekommen. Seinerzeit wurden Naturschutzgebietsverordnungen vom NLWKN erlassen.

Nachdem nun seit dem Jahre 2008 aber die Landkreise für den Erlass von Schutzgebietsverordnungen zuständig sind, müssen wir jetzt jeweils auf Kreisebene deutlich machen, dass jagdliche Einschränkungen i.d.R. nicht erforderlich sind und im engen Ausnahmefall nur auf der Grundlage des Niedersächsischen Jagdrechts und unter Beiziehung von Jagdbehörde und Jagdbeirat zulässig sind.

Unsere Mitglieder sind deshalb aufgefordert, uns von jeder bevorstehenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnung, in der auch jagdliche Belange geregelt werden, Mitteilung zu machen, damit wir von unserer Hauptgeschäftsstelle aus eine entsprechende Prüfung vornehmen und weitere Maßnahmen koordinieren können.

Stiftung Kulturlandpflege

-- Zum Herbst gibt es wieder Fördermittel

Für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, die einen Beitrag zur Revierverbesserung und Artenvielfalt leisten wollen, stehen auch für den kommenden Herbst und das darauf folgende Frühjahr finanzielle Fördermittel der vom ZJEN gegründeten Stiftung zur Verfügung.

Als Projekte werden die Neuanlage von Biotopen als auch Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege gefördert.

Die Höhe der Förderung beträgt je nach Art der Maßnahme in der Regel zwischen 250.- € und 1000.- €. Eine finanzielle Beteiligung durch Eigenmittel der Antragsteller oder Dritte ist wünschenswert.

Förderrichtlinien und Antragsformulare sind bei der Stiftung Kulturlandpflege, Warmbüchenstr. 3, 30159 Hannover, Tel. 0511-3670448, erhältlich.

-- Aufruf: Musterprojekte gesucht

Die Stiftung Kulturlandpflege hat in den Jahren ihres Bestehens in Niedersachsen bereits über 150 Projekte zur Biotopverbesserung finanziell unterstützt. Ca. 75 % der Antragsteller waren Jagdgenossenschaften oder einzelne Grundeigentümer. Sie haben damit gezeigt, dass sie es mit der Biotopvielfalt und dem Wert der Jagdreviere ernst nehmen und diese Themen zu ihrer eigenen Angelegenheit machen.

In vielen Fällen sind Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbesitzer aktiv für derartige Projekte tätig, ohne dass in der lokalen Presse berichtet wird und ohne dass die Stiftung Kulturlandpflege als fördernde Institution beteiligt ist.

Es handelt sich um Maßnahmen zur Wiederbelebung und Instandhaltung von Biotopen, wie z.B. die Entschlammung von Teichen, die regelmäßige Pflege von Hecken oder die Entbuschung von Trockenrasen. Auch Biotopanlagen geschehen häufig durch die Grundeigentümer selbst.

Für den ZJEN sind solche Initiativen beispielhaft und zugleich zeigenswertes Vorbild für andere Grundeigentümer sowie ein positives Aushängeschild für den Verband, der sich für den Erhalt des Jagdrechts mit seiner Bindung an Grund und Boden einsetzt. Gerade derartige freiwillig und in Eigenregie organisierte Projekte kommen auch als Preisträger für die „Grünen Herzen Niedersachsens“ bei der jährlichen Vergabe auf der Jahresmitgliederversammlung des ZJEN in Betracht.

Sollten Sie als Eigenjagdbesitzerin oder Eigenjagdbesitzer bzw. als Mitglied im Jagdvorstand von solchen Projekten Kenntnis haben oder gar selbst mitgewirkt haben, so bitten wir um kurze Mitteilung an unseren Verband. Sie erhalten dann umgehend ein kurz gehaltenes Formular zur näheren Beschreibung des Projektes.

ZJEN und Stiftung Kulturlandpflege im Internet

Ständig aktuelle Informationen zur Verbandstätigkeit und zur Stiftungsarbeit finden Sie unter www.zjen.de und unter www.stiftungskulturlandpflege.de im Internet.

Auf der Internetplattform des ZJEN finden Sie darüber hinaus zahlreiche Musterformulare, Merkblätter und Hausmitteilungen. Um in diesen, nur unseren Mitgliedern vorbehaltenen Bereich zu gelangen, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer (ohne Bindestrich) und das aktuelle Passwort ein, das Ihnen im Anschreiben zum Protokoll der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde.

Verantwortlich für den Inhalt:

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
Assessor Peter Zanini, Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 3670441 Fax.: 0511 / 324627